



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

41. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB fortzuführen.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist gem. § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Entwurf der 41. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ ist mit der Begründung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Den berührten Behörden und den Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben.

Mit der Planänderung soll

- der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ in einem Teilbereich der Kardinal-von-Galen-Schule geändert werden. Die Sporthalle soll als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sporthalle für Schul- und Vereinssport“ festgesetzt werden. Die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ soll in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Schule“ und „Stellplätze für Schule und Vereinssport“ geändert werden.

Der Änderungsbereich ist in der Plankarte kenntlich gemacht (Anlage 1).

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ mit der Begründung in der Zeit vom

30. September 2010 bis einschließlich 14. Oktober 2010

im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, um der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Beteiligungsfrist können Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

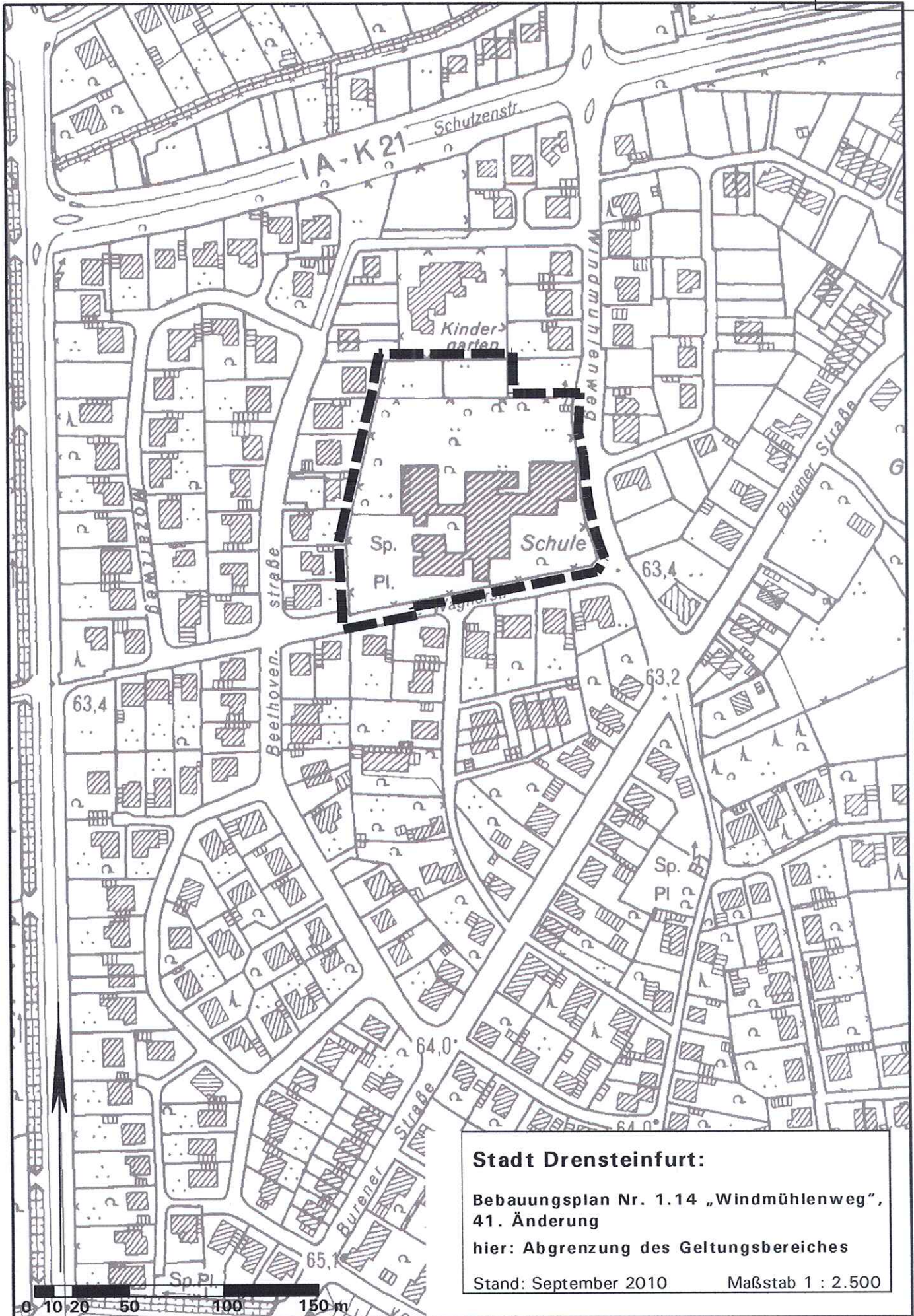
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister



Paul Berlage

Drensteinfurt, 22.09.2010



Stadt Drensteinfurt:

**Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“,
41. Änderung**

hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches

Stand: September 2010

Maßstab 1 : 2.500